





etke 1948 K N 225



# Ar Ferdynand von Gottes Genaden Erwelter Römischer Kaiser zu allen Zeiten Meister des Reichs

in Germanien zu Hungern Bohain Dalmatien Croatiis &c. König. Infant in Hispanien Erzherzog zu Österreich Markgraf zu Mähren Herzog zu Steiermark und in Schlesien Margriff zu Lanzin &c. Erbauer des Hochwerdens Hochgeboren von Fürstes Bohain auch den Wiedigen Wolgbernem Geistungen Emesten Golern Erbarn und Essemus seines Andachtigen und lieben getreuen &L. der Prelatin Henr. Ritterhaften Landsoffizieren Mannschaften und dem von Steden und sonst menschlich allm und jedes unsrem und derselben unsrer Stende und herauß und Inwohnen was Staates Werden oder Weisheit dieser ersten Königreich Bohain Margräftshumb Mähren auch Fürstenthumb Ober und Nider Schlesien mit Margräftshumb Ober und Nider Laufsch, son vñer goud und alles guet und segn euch himit gesegnet zuweisen Nach dem die Stende Jetzgedachte unsres Königreichs Bohain auf vilien diese gehaltenen Landtagen bey uns angehalten und widerthangis gebeten verordnung gabten das die Pössen geringen Münzen welche in beuelt Königreich Bohain aus andern frembden Landen zu mercklichen schaden und verderb die jahre worte alda eingerissen widerumben aus dem Königreich gerafft und am gleich que Schrot und Koen angerichte wurde So sein wie uns dijen und andern mit der gleichen beschwerungen vmb soul mer gemachet werden uns mit den Stenden des hlligen Römischen Reichs unir allegenainen bestindigen Reichs Münz ordnung zu untergleichen. Diewill dan dieslaß bey den merrem thail der Andach Chor und Fürsten auch andern Stenden So wol auch in unsrer selbst Österreichischen Erb Landen schon im wach und schwang geet. Und wie aber durch die gehoerame Stende vmb gleiche Nachfolg mit emeiter unsrer Croo Bohain und derselben zugehörigen Landen angebietet worden Haben wie vorer nicht vmbgehn künden solche Neue Münzordnung im Königreich Bohain und derselben Incorporeten Fürstenthumben und Landen auch anzubetzen. Danit aber man unsrer Unterthauen alsz die solche geringen Münzen in Landen hin und wider om zweifl vñ noch ununterbrochen haben des halbes vor schaden und nachthal seitlich gewarnt und durch vñnerwüchsige vrtfall derselben do sy gegen der neuen Reichs Münz alspaldt valumt genommes und aufzugeben werden sollen je desso weniges verlofft leidm duren. So wellen wir nun demnach zu anwendung derselben sich zu aufgang dieses gegenwartigen ein und siebzigsten Jars dazugezet und frist gegenab haben Mit besuch das menschlich solche geringe frembde pöse Münzen welche hinsur unsre neuen angesetzten Münzordnung nach weiter nicht genommen werden sollen in wiler weil wie an jeder solches mit rechter stenter gegeben hat und nur barbair yathom wir der wissen entlich anwerde angethe und von schdeing. dan alspaldt im eingang nachzugszwayndschzgäsigem Jar solle solche fremde geringe Münzen gegen der neuen Probiert valumt und nicht lenger dan bis zu aufgang die Monats Februar in denselben Zwayndschzgäsigem Jar in jrem geaußtert wort und anders mit genomben Sonder darach in unsrer Wechsl wo wir die man in Landen die nottuß nach auftinden lassen eingewechset in die neue Münz beschicht und vermumt Inmassen dan meniglich aus den andern bezachnöldigen unsren Offici General Mandaten die wie derselben insonderheit hierüber in Korn auch aufzugeben werden weiter vernehmen und sich dafür aus jeder seßt vor schaden und nachthal zuverachten wüßen werden. Dan wir vol wir durch die neue Münz vergleichung mit der Reichs Münz bey unsrer Münzen in allen unsren Landen über den vorigen biszher gehaltenen gebe auch an unsren selbst Ämtern eintheilen und Chamergatt wie meniglich wol zuerachten alle Jar elich vñ Tantent Gilden schaden nemen müssen. So wellen wir doch solches schaden vnd verluste vnd unsrer Königreich Fürstenthumben Lande und Dörfer thanes auch erhaltung anir goetten besloßigen Münz und pessere Ordnung Sonderlich aber vmb aufrichtung offibuerter schödlichen pöses geringen Münzen willer damit die Land biszher schaden gewest nicht ansehen noch bedrohen Dan es je wissentlich und oftan war am tag das die neue mit der Reichs Münz vergleichte Bohainische Münz am Silber das ist am Korn habe vnd pöse sia wie dat als die so wie biszher Münzen und schlaben haben lassen. Dat aus nun meniglich und an jeder bey uns selbs woll zuermeß das wir solche enderung der Münzen nicht unsre sonder füremlich unsrer Königreich Lande und Künre selbst Münze strombess und nottuß belben furmanen. Und damit aber nun solche guete Södare Münz in denselben unsren Landes desko mer feucht schaffen auch daran schalten werden magne vns mit wie biszher bescheiden hinaus geführt verpaganisst oder sonst in andere vngeduldige weg mit jeho hennach davon meldung beschicke gehandelt werde. So wellen wir und beoben auch himit trülich allen obgedachtn unsren Stenden und Inwohnen in gedachtem Königreich Bohain Margräftshumb Mähren Fürstenthumben Ober und Nider Schlesien auch Margräftshumben Ober und Nider Laufsch. Sonderlich aber allen das und Immendöcher Kbauff und Hammelsleutten auch Jäden und sonstigen genain allm anden wie die sun das sich niemand vndster die frembdes Münzen welche die Reichs vnd unsre Leblande im trugly aufgangen Münzordnung vnd Münz verpotten sein in gedachte unsre Land zu beginnen die neue gute Münz dagegen aufzuweren oder auch solche pöse Münzen in ander weg aufzugeben. Dan wer damit betretert der oder dieselben sollen alle solche Münzen nicht allam verloren haben Sonder noch das zuje nach gestalt des verprechens vnd obertamto die nottuß nach gesetzte Wechselfassen vnd Münzen vna in unsrer Camer verfallen davon dem Antzigt der dritte thail gegeben vnd zugesetzt soll werden. Soull aber d e Abchnoder Jeiller Fejler Abzieder Zellaprieler Paganerier Hainlich aßwesler Zetremier und Zetchnutzer der quetem Münzen vnd Aufzbauner der Cleinetz &c. Besitz derselben sollen vmb jere verpaching vnd obetzung welen an lob leut oder guet nach gesalt der sachs vnd dan di Gründler Abhene Saigier &c. vñ andere dergleichlichen Betreuer Verordnallar und schüre der alto vnd Neus goetten Münzen mit den iher auch vñ achätzlich gestraf vnd hier junn Niemandt verschont werden In massen dan solches allen obgnomme unsre bald hennachvolgende Münzordnung vnd andere Mandat so wie hierüber insonderheit auch offenthal in trugly aufgangen zu massen dan solches lassen welen mit merrem in sich halten vnd vermutzen werden. Und beoben hieauff schließlich unsren Obersen Landesbestekeiten Landesungen vñ sonst all in vnd jedes vñsen haube vnd Amboleutten vnd derselben Verwesem auch Börgermaßern Riefern Rätten und Gomainden in gedachten unsren Königreich Bohain Margräftshumb Mähren Fürstenthumben Ober und Nider Schlesien auch Margräftshumben Ober und Nider Laufsch mit emst vnd welter Das sy auf solche Wechsl Aufzgeber vnd uns Landbeinger der seiden verpotten Münzen Paganerier vnd Felscher wie obbemitt sy seyn nun in oder ausländar je frischig vnd gut aufziden haben auch der halben sonderliche Personen zu aufzehen vnd etzundigen vor oder contra bestellen wie oder welche pieruer betreuen den oder dieselben alspald in festhus ein ziehen vnd gegen joch obgnader massen mit vñ dienter straff entlich vñfaren auch solches jederzeit in unsrem abwesen vnd an unsr statt den Durchblächtigen Hochgeboren Ferdinand Erzherzogen zu Österreich &c. wistem freudlichen geleidten Sun vñ Fürsten oder ands in seine lieb ohnre verfeste Camer Kais in unsrer Croo Bohain und Schlesien berichten vnd antzigen Damit solche Wechselfass vnd obetzung jere verpaching nach vñschätzlich gestrate vnd also ob dosen unsrem Landt vnd verpot ernstlich handgehabt auch daruber wie obsteit Niemandt verschont werde. Doch so solle die unsre Münzordnung den hienigen welche zu Beallung auf Taller oder andere Münzen Verordnungen Verteig oder zwelgen vnd aufzgleichen oder auch jñß oder sonst ander verbete getzt vnd in waerlic Münz sy das haben zu thainen schaden abgang vñ nachal thunden noch genaue sondt denselben vñvergeisten Und diewill nun meniglich aus dieser unsre hiebster nach langa erthalten gesedigisit furwörnung vnd dan der insonderheit hierüber angesetzten Münzordnung die wir wie obsteit in Korn hennach auf vñse und des selben diego gemitte zugethanen vnd Incorporitas Fürstenthumben und Landen gebrachte in die Münz zum vermutzen eingewechset vnd hinsur derselben thain mit genomme in jeder seine sachen darnach zu richten vnd sich also selbst vorschaden vnd nachthal zuerhant enst/ entlicher willen. Geden in unsrer Stadt Wien am Zehender tag des Julij anno 15. Im Almandschzgijen unsrer Reichs des Römischen in Linz

Ferdinand



C. Geissler  
Görlitz

Autograph de Maria Anna  
S: M: Reg: Anna Maria Gonzaga



SLUB  
Wir führen Wissen.



GÖRLITZER SAMMLUNGEN  
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK



Uniwersytet  
Wrocławski





# Er Ferdynand von Gottes Genaden Erwelter Römischer Kayser zu allen Zeiten Herer des Reichs

in Germanien zu Hungari Behaim Dalmaties Croatia et. Rhönig. Inson in Hispanie Erzherzog zu Österreich Markgraf zu Mähren Herzog zu Burgund Luxemburg vnd in Schlesien Margriff zu Landstic et. Embeter dem Hochwiedigen Hochgeboren vnsen füster Chaimen auch des Wiedigen Wolgedorenen Geisternm. Emenien. Schtetet. Erbar und Esamur unsen Andächtigen vnd lieben gütigen N. den Peleten. Hen. Ritter. hassen. Landschafften vnd dorren von Steden vnd sonst meniglich allen vnd jedem unsen. vnd daselben vorher Stunde vnd erhaften vnd Iuueniam. wes Standts. Wir den oder Weisen die in unserm Königreich Behaim Margrassisbum Märkten. Ober und Nider Schlosser. vnd Margrassisbum Ober und Nide Lanf'itz. sin. wohr genad vnd allen guets vnd siegen auch biene genediglich zwischen. Nach dem die Seende Ichgedachte unsres Rhönigreichs Behaim auf willen binot gehaltenem Landeagen bey uns angahalten vnd vnderthanigk gesetzt. verordnung zuhut das die Pösen geringen Münzen. welche in denselbigen Landen zu mercklichem schaden vnd vederbiot in. woner alda eingetragen. widerumbar aus dem Rhönigreich gebracht vnd am gleich gut Schot vnd Thoem. angeridt wörde. So sian wir aus diser vnd andern mer der gleichen beschwerungen vnd soult mer gausacht wortdos was mit den Steden des heiligen Römischen Reichs einer allgemeinen beständigen Reichs Münz ordnung untergleicht. Dieweil dan dijßl. bey dem antren thal der Reichs Chor vnd Fürsten auch andern Steden. So wel auch in unser selbst Österreichischen Lich Landen schon im wach vnd schwang gret. Und wir aber durch die gehesamen Stunde vnd gleich Nachfolg mit eruerter voer Cron Behaim vnd der selben zugethanen Landen angekucht werden. Heden wie verer nicht vndigen hauden. solche Neure Münzordnung im Rhönigreich Behaim vnd daselben Incorporit Fürschenhumbern vnd Landen auch auzoordnet. Damit aber nun unsre Vorderhanen alß der solcher geringen Münzen in Landen bin vnd wider ons zwief. vlnnoch vnterrich haben. deshalb vor schaden vnd nachtal zelich gewarnt. vnd durch unverblüthliche verpot derselbe. do sy gegen die Neue Reichs Münz alsoßl. valiuit. genant vnd aufgegeben werden soll. je desho meniglich verlust linden durstet. So wellen wir jost demnach zu anordnung desdelen bisz zu aufgang desis gegenwuetigen ain vnd sechzigsten Jar. da zu zeit vnd frist gegeben haben. Mit Beudich das immiglich solche geringe framboe pöse Münzen. welche hüsür an unsre Neuen anfgerichtet Münzordnung nach. weiter nicht genant werden sollen. in mittler weil. wie ein jeder solches mit pöser seiner gelegen hat vnd mercklichheit zuhuen wirdt wissos entlich anwerde. aufzugeb vnd von sich bringe. dan alßl. im eingang zweckunfigo zwanzigstechigsten Jar. sollen solche framboe geringe Münzen gegen der Neuen Probit. valiuit vnd nicht longer dan. bisz zu aufgang des Monats Februar. in demselben zwayundzehnzigsten Jar. in jem gewalvieren weet. vnd anders nit genunben. Sonder daenach in vnsre Wechslo wo wie die nun. in Landen der nottußt nacht auftrethen lassen eingewechslet. in die Neue Münz beschicht. vnd vermutte. Jumassen dan meniglich aus den andern hernaucholenden unsren Offen Genu. et Mandaten. die vor deßhalben insonderheit höruber in thurn auch auszigen lassen werden. weiter vnenomen vnd sich dijßl. an jeder sölßt vort schaden vnd nachtal zuuerbaeten wissos werden. Dan wiewol wir durch die Neue Münz vergleichung mit der Reichs Münz. Sey unsre Münzen in allen unsren Landen vber den vorigen biszbar gehaltenen gehrauch an unsren selbst Zügen einführen vnd Chamsguet. wie meniglich wol zueracht alle Jar etlich vll. Tausent Silber schaden nemmen müsset. So wellen wir doch solches schaden vor lust vmb unsre Rhönigreich Fürschenhumbern Lande vnd Vnderthauen auch erbalang einer gaerten beslindiger Münz. vnd pöserer Ordung. Sonderlich aber vnd auszirzung offizierter schödlichheit pösen geringen Münzen will. damit dieß Land hizhöre belados gewest. nicht ansehen noch bedenklos. Dan so je wissentlich vnd offinwar im tag. das die Neue mit der Reichs Münz vergleichete Behaimische Münz. am Silber das ist an Ahorn. hoher vnd pöser sein wiedt. alß die so wiedt hörer Münzen vnd schlachos haben lassen. Datam was meniglich vnd an jeder bey jem selbst woll zuermeset. das wir solche ordnung der Münzen nicht wisten. sonder füremlich unsre Rhönigreich Lande vnd Laien selbst Münze. feomben vnd uterfrist hilben. fürmunen. Und damit aber nun solche grette Silber Münz. in demselben unsren Landen desto met frucht chaßen. auch datam. non erhalten werden mag. vnd wie bishere bescheden hizaus gefürt. veragamontet. oder sonst in andre vngeduldiche weg. (wie jeto hörnach davon neldang beschicht) gehandelt wörde. So wellen wir vnd beuelen auch diemt tenflich alles obgedacht unsren Steden vnd Inwonen in gedachten unsrem Rhönigreich Behaim Margrassisbum Märkten. Fürschenhumbern Ober und Nide Schlesien. auch Margrassisbum Nide Lanf'itz. Sündlich aber. allen dasz vnd Immundischen Behauff. vnd Hamdskleitter. auch Jüden vnd sonst gemain. allen andern. wie dieß das schimnand vnderlic. die freunden Münzen. welche durch die Reichs vnd unsren Lichlande im trugly aufzgangen Münzordnung vnd Mandat verpoten sin. in gedachte unsre Lande hizueingen. die Neue gret Münz. dagegen aufzuhweren. oder auch solche pöse Münzen in ander mit aufzageden. Dan wie damit betreten der. oder derselben sollen alle solche Münzen nicht allam verloren haben. Sonder noch dar. tzu. je andt gefaßt das verprech. vnd vbertritten der nottußt nach gefestt. Welches leßt vnd Münzen. was in unsrer Camre versallen. danon dem Antziger der deitte thal gegeben vnd zwetzelt soll werden. Sowill aber d. Höschneider. Feller. Feßler. Aufschäfer. Aufztrager. Paganoster. Chalmich auszweiter. Herrenme. vnd Auszschmelzer der gueten Münzen. vnd Auszschauß der Elemente et. bestift. dießl. sollen vnd jec verprechung vnd vbertritung willen an leib. lebet. oder guett. nach gestalt der sachen. vnd dan di Geämlire. Abüner. Säigere et. vñ andre der gleichen Betrüger. Verlorehalle. le. vnd felscher der alten vnd Neuen gueten Münzen. mit dem iher. auch vndachälich gefestt. vnd hier jem Münzordnung verschont werden. In massen dan solches. alles folgendte unsre bald hernaucholende Münzordnung vnd andere Mandat. so wie hierüber insonderheit auch afzlich im trugly aufzigen vnd Publiciern lassen werden. mit merem ihc halten vnd vermuten werden. Und beuelen hierauf geschicklich unsren Landeshauptleuten. Landesgutten vñ souß all. vnd jedes jem vñra habt. vnd Ambteleuten vnd desdelen Verwesen. auch Burghausen. Räthen. vnd Gemainden in gedachten unsrem Rhönigreich Behaim Margrassisbum Märkten. Fürschenhumbern Ober und Nide Schlesien. auch Margrassisbum Ober und Nide Lanf'itz. mit ernst. vnd wellen. Das sy auf solche Wechslo. Ausgeber. vnd ins Landesreinger der freunden verpoten Münzen. Paganoster. vnd Felscher. wie obbonit. sy seyn nu. in oder ausländet. je fleißig. vnd goed ansehen haben. auch der halben sonderliche Personen zu ansichten. vnd etzhandigen. vor der unsren feststellen. wie. die welche hierudei betreten. den oder dießl. alspaldt in festdnuß ein zaben. vnd gegen jem obsternder massen mit verdienter straff estlich versaren. auch solches jederzeit in unsrem obwesen. vnd an unsre statt. den Durchleichtigas Hochgedorenen Ferdinan. Erzherzogen zu Österreich et. wosten freudlichen gelieben Suas vñ fürschen. oder auch in seine lieb. wohin unsre verordnet Camer Kärt in unsrer Kron Behaim. vnd Schlesien berichten vnd antragen. Damit solche Vortreter. anden zu einem exempl. vnd Höschreich jec verprechung nach vnmachälich gefestt. vnd also ob dien unsrem Mandat vnd verpot. erlich handgehabt. auch darüber. wie obster. Münzordnung verschont werden. Doch so solle dieße vñre Neue Münzordnung den ihenigen. welche zu Zeitung. aufz Taler. oder andre Münzen. Verschreibungen. Vertrag. oder zusagen. vnd anfgleichen. oder auch zins. oder sonst andet verbreit. gelt. vnd in waſteia Münz. sy das haben zu rhämen schaden abgang. ob nacht vñrunden. oder gemainet. sonder daselben vñra gräßen sein. Und dieweil man meniglich aus dieser vñre hizodin nach langz etzten ganebigilien furwörning. vnd dan die insonderheit hizauer. aussperichten Münzordnung. die wir wie obster in huer. hörnach in trub auch aufzigen. vnd Publiciern lassen werden. ganebigilien ymseren. Das hizuein an Neue Münz. auf vñst und dñs. Heiligen Römischen Reichs Scheit. vnd Ahorn. in gedachten unsrem Rhönigreich Behaim. vnd desdelen bischögnitzen zugethanen vnd Incorporaten Fürschenhumbern. vnd Landen geschlagen. Wem wicher masset die geringen Münzen dagegen Valuet. aus dem Lande gret acht. in die Münz. zum vermutzen eingewechslet. vnd hizuein daselben hizau mit genam. bei. vnd das solches nunet ist. vñst. auch ganz. vnd gar vñreender gðaleit. werden sollt. So wirdt demnach an jeder jem darnach zu richten. vnd sich alßl. vñr schaden vnd nachtal zuerhast. wissos. Das alles wolten wir endt allen vñrgemt. ganz genedigter wol mainung. nicht vorhalten. Und das ist auch unsre entlicher willen. Geben in unsrer Stadt Wien am 3. Febr. tag des t. Mon. Julij. Anno et. Im Almudenschrift. im unsre Reichs des Römischen. im Almudenschrift. vnd der andern aller im Samfundre sijzilen.

Ferdinand II

Autograph: Ferdinand II

5. Br. Aufschäfer. Aufztrager.

C. Pötzl  
Ferdinand II

卷之三

Mar. 210%

卷之三



 GÖRLITZER SAMMLUNGEN  
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK



Uniwersytet  
Wrocławski



399 fols.

6. Jun. 2017.

JMP, bibl.



